

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Studienordnung</b> für den Studiengang Produkt-Design mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“	Ausgabe <b>03/2016</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. G</b>	Telefon <b>3206</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dez. 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Produkt-Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts folgende Studienordnung;

der Rat der Fakultät Gestaltung hat am 8. Juli 2015 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität hat mit Erlass vom 7. Dezember 2015 die Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studiendauer und Studienvolumen
- § 3 - Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 - Studienbeginn
- § 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 - Praktikum
- § 8 - Internationale Studienleistungen
- § 9 - Abschluss des Bachelorstudiums
- § 10 - Studienfachberatung
- § 11 - Nachteilsausgleich
- § 12 - Gleichstellungsklausel
- § 13 - Inkrafttreten

### Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

## § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Produkt-Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 - Studiendauer und Studienvolumen

Die Regelstudienzeit umfasst acht Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium Produkt-Design beträgt 240 Leistungspunkte (LP). Ein Teilzeitstudium ist möglich.

## § 3 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Unabdingbar für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Produkt-Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Abschluss Master of Arts und Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Abschluss Master of Arts.
- (2) Des Weiteren berechtigen für die Zulassung zum Studium die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife bzw. weitere in § 60 ThürHG genannte Voraussetzungen. Im Ausnahmefall kann abweichend davon, allein durch die erfolgreich bestandene Eignungsprüfung die Zulassung zum Studium erworben werden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist weiterhin der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
  - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
  - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-1 oder TestDAF (mind. 4 x TDN 3) oder gleichwertig.

## § 4 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

## § 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb gestalterischer Qualifikationen, der Erwerb einer hohen Flexibilität im Umgang mit Entwurfs- und Realisierungsstrategien in einem Umfeld sich ständig verändernder Produktions- und Verhältnisse. Während des Studiums sollen sich die Studierenden Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Berufspraxis aneignen. Das Projektstudium soll die Studierenden zu selbständigem, verantwortlichem und experimentellem Handeln befähigen und so arbeitsbegleitende Reflexion und eigenverantwortliche Arbeitsweisen fördern. Weiterhin soll in praxisorientierten Projekten die Fähigkeit vermittelt werden, eigenständig sowie in disziplinären und interdisziplinären Teams oder Kooperationen zu arbeiten.  
Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.
- (2) Das Studium legt die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule.
- (3) Der Hochschulgrad Bachelor of Arts als erster berufsbefähigender Abschluss wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung und der Bachelorarbeit einschließlich ihrer Präsentation verliehen.

## § 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Semester werden 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(2) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Im ersten und im zweiten Semester sind jeweils ein einführendes Projektmodul (18 LP) zu absolvieren. Die einführenden Projektmodule umfassen Einführungen in fachspezifische Schwerpunktthemen. Die einführenden Projektmodule werden durch jeweils ein Wissenschaftsmodul und ein Fachmodul ergänzt. Das Wissenschaftsmodul und das Fachmodul umfassen jeweils 6 LP.

Vom dritten bis zum siebten Semester ist jeweils ein Projektmodul im Umfang von 18 LP zu absolvieren. Zusätzlich zum Projektmodul müssen im dritten bis siebten Semester von den Studierenden Wissenschafts- und Fachmodule im Umfang von je 6 LP pro Semester gewählt werden, um die geforderten 30 LP pro Semester zu erfüllen. Diese Module unterstützen den Erwerb von Schlüsselkompetenzen und die individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden.

Wahlweise kann höchstens ein Projektmodul aus dem Angebot der anderen Studiengänge der Fakultät Gestaltung, der Fakultät Medien oder der Fakultät Architektur und Urbanistik absolviert werden.

Im fünften bis siebten Semester kann ein Wahlmodul als Praxissemester und ein Wahlmodul als Auslandssemester absolviert werden in einem Umfang von je 30 LP, sofern eine Professur des Studienganges dem zustimmt und es fachlich begleitet. Wahlmodule im Umfang von 30 LP ersetzen ein Projekt-, ein Wissenschafts- und ein Fachmodul.

Im fünften bis siebten Semester kann höchstens ein Projektmodul in einem Umfang von 18 LP als freies Projekt absolviert werden, sofern dieses Projekt von einer Professur des Studienganges fachlich begleitet wird. Ein freies Projekt wird von Studierenden vor Beginn des freien Projektes eigenständig thematisiert. Verpflichtend ist, dass sich der Studierende vor Aufnahme der Arbeit am freien Projekt die angestrebte Studienleistung in einer Vereinbarung mit der betreuenden Professur bestätigen lässt.

Das achte Semester umfasst das Professionalisierungs- und das Bachelormodul.

(3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von sechs Leistungspunkten oder einem Vielfachen davon. Es gibt drei strukturelle Grundformen von Modulen:

- a) Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
- b) Wahlpflichtmodule: die Studierenden müssen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;
- c) Wahlmodule: die Studierenden haben die freie Auswahl innerhalb des Modulangebots der Studiengänge bzw. der Fakultäten.

(4) Darüber hinaus werden im Studiengang Module auch nach inhaltlichen Gesichtspunkten unterschieden. In den Projektmodulen werden den Studierenden transferfähige Kompetenzen vermittelt, die das Gesamtziel des Produkt-Designs darstellen, für konzeptbildende und entscheidungstragende kreative Gestaltungsberufe auszubilden. Die Projektmodule dienen der gestalterischen Entwicklung der Studierenden und vermitteln Schlüsselqualifikationen für das lebenslange Lernen. Die Projektmodule umfassen gestalterische, technische, organisatorische und kritisch-analytische Verfahrensweisen, in der Regel in einem handlungsorientierten Arbeits- und Innovationszusammenhang, der grundsätzlich eine Realsituation darstellt. Innerhalb der Projektmodule sind außeruniversitäre Kooperationen möglich (Hospitanz).

Die wissenschaftlichen Module dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Theorien, Reflexionen und Methoden und bieten die dafür nötigen Schlüsselqualifikationen. Sie werden von Professuren der Fakultät Gestaltung bereitgestellt und sind mit einem studentischen Arbeitsaufwand von jeweils 6 LP verbunden.

Die Fachmodule vermitteln die fachbezogenen Techniken und Methoden. Sie sind inhaltlich weitestgehend an den Projektmodulen orientiert, damit die erlernten Fertigkeiten direkt angewendet werden können.

Das Professionalisierungsmodul trainiert Fertigkeiten in Dokumentationsvorgängen der eigenen Entwurfstätigkeit. Das Professionalisierungsmodul vermittelt Kompetenzen zur Präsentation des eigenen Werkes für den Kontext der Bewerbung. Die Studierenden lernen die Strukturen von Akquisition und Angebot kennen. Sie erwerben Fähigkeiten zur praktischen Führung eines Büros und den grundlegenden Problemstellungen der freiberuflichen Tätigkeit.

- (5) Im achten Semester sind ein Professionalisierungsmodul mit 10 LP zu absolvieren und das Bachelormodul (Bachelorarbeit-12 LP, Mündliche Präsentation und Dokumentation – 8 LP) mit 20 LP anzufertigen.
- (6) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung geregelt.
- (7) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist integrierter Bestandteil der Projekt- und Wissenschaftsmodule.
- (8) Qualifizierte Leistungsnachweise von Sprachkursen werden im Umfang von 6 LP als Fachmodul anerkannt.

### **§ 7 - Praktikum**

Eine studienbegleitend absolvierte berufspraktische Tätigkeit wird dringend empfohlen und ist ab dem fünften Semester möglich. Sie ist von den Studierenden selbst zu organisieren und sollte verschiedene Fachgebiete einer Tätigkeit im jeweiligen Studiengang umfassen und mit einer Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse abschließen. Das Semesterpraktikum kann bei einer Dauer von mindestens 15 Wochen bis zu einem Umfang von 30 LP anerkannt werden. Bei Absicherung der fachlichen Betreuung der Tätigkeit durch eine Professur wird ein Praktikum als Praxissemester in einem Umfang von 30 LP anerkannt und ersetzt ein Projekt-, ein Wissenschafts- und ein Fachmodul.

### **§ 8 - Internationale Studienleistung**

- (1) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird nachhaltig unterstützt. Dies betrifft gleichermaßen ein zu absolvierendes (internationales) Praktikum.
- (2) Zur Anerkennung der an einer ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen ist zuvor ein „Learning Agreement“ zu erstellen, das der Fachstudienberater prüft. In einer persönlichen Absprache mit dem Studierenden legt der Fachstudienberater Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. Nach der Rückkehr ist dem Fachstudienberater zeitnah erneut das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen; anschließend erfolgen Umrechnung und Anerkennung.
- (3) Die Anerkennung von internationalen Studienleistungen ist auf maximal 60 LP beschränkt; für ein im Ausland absolviertes Praktikum können max. 30 LP angerechnet werden. Das gleiche gilt für einen Studienaufenthalt im Ausland.

### **§ 9 - Abschluss des Bachelorstudiums**

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich ihrer Präsentation und Dokumentation zusammensetzt.

### **§ 10 - Studienfachberatung**

- (1) Die individuelle Studienberatung wird vom Fachstudienberater durchgeführt.
- (2) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern des Studiengangs durchgeführt.

## **§ 11 – Nachteilsausgleich**

- (1) Studienbewerber mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studentenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

## **§ 12 - Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Fakultätsratsbeschluss vom 8. Juli 2015

Prof. Wolfgang Sattler  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß

Genehmigt:  
Weimar, 7. Dezember 2015

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke  
Rektor

**Anlage 1:** Studien- und Prüfungsplan

Fach	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	LP	Semester	Prüfung
<b>1. - 2. Fachsemester</b>				
<u>Produkt-Design</u> Kurzschluss - Einführung in das Projektstudium - Vermittlung grundlegender Fähigkeiten zum Produkt-Design	Projektmodul 1 (P)	18	1	Prüfung
Anschluss - Vermittlung weiterführender Fähigkeiten zum Produkt-Design	Projektmodul 2 (P)	18	2	Prüfung
Geschichte und Theorie des Design	Wissenschaftsmodul 1 (P)	6	1	Prüfung
Geschichte und Theorie des Design	Wissenschaftsmodul 2 (P)	6	2	Prüfung
<u>Produkt-Design</u> - Einführung in den analogen und digitalen Entwurf (Vermittlung der einschlägigen Softwareprogramme)	Fachmodul 1 (P)	6	1	Prüfung
- Vermittlung komplexer analoger und digitaler Zusammenhänge im Entwurf	Fachmodul 2 (P)	6	2	Prüfung
<b>Summe</b>		<b>60</b>		
<b>3. - 7. Fachsemester</b>				
<u>Produkt-Design*</u> - Industriedesign - Material und Umwelt - Produkt-Design und Management - Interfacedesign - Produktkulturen	Projektmodul (WP)**	18	3	Prüfung
	Projektmodul (WP)**	18	4	Prüfung
	Projektmodul (WP)**   ***	18	5	Prüfung
	Projektmodul (WP)**   ***	18	6	Prüfung
	Projektmodul (WP)**   ***	18	7	Prüfung
Freies Projektmodul	Projektmodul (WP)****	18	5-7	Prüfung
<u>Wissenschaftliche Lehrgebiete*****</u> - Ästhetik - Architekturgeschichte - Geschichte und Theorie der Kunst - Geschichte und Theorie des Design - Geschichte und Theorie der Visuellen Kommunikation	Wissenschaftsmodul (WP)	6	3	Prüfung
	Wissenschaftsmodul (WP)	6	4	Prüfung
	Wissenschaftsmodul (WP)	6	5	Prüfung
	Wissenschaftsmodul (WP)	6	6	Prüfung
	Wissenschaftsmodul (WP)	6	7	Prüfung
<u>Produkt-Design</u> - Tools - Handzeichnen - Skinscan - Rapidprototyping - Reproduzierbarkeit von Urmodellen	Fachmodul (WP)*****	6	3	Prüfung
	Fachmodul (WP)*****	6	4	Prüfung
	Fachmodul (WP)*****	6	5	Prüfung
	Fachmodul (WP)*****	6	6	Prüfung
	Fachmodul (WP)*****	6	7	Prüfung
<b>Summe</b>		<b>150</b>		

8. Fachsemester				
Produkt-Design	Professionalisierungsmodul (P)	10	8	Prüfung
	Bachelormodul (P)	20	8	Prüfung
	Bestehend aus: Bachelorarbeit, Mündliche Präsentation und Dokumentation	12 8		
<b>Summe</b>		<b>30</b>		
<b>Gesamtsumme</b>		<b>240</b>		

- \* Die **Projektmodule** sind frei wählbar aus dem Angebot des Studienganges Produkt-Design.
- \*\* Ein Projektmodul kann wahlweise aus dem Angebot der Studiengänge der Fakultät (Freie Kunst, Visuelle Kommunikation) und den Angeboten der Fakultäten Medien und Architektur absolviert werden.
- \*\*\* Im fünften bis siebten Semester kann ein Wahlmodul als **Praxissemester** und ein Wahlmodul als **Auslandsemester** in einem Umfang von je 30 LP absolviert werden, sofern eine Professur des Studienganges dem zustimmt und fachlich begleitet.  
Wahlmodule im Umfang von 30 LP ersetzen ein Projekt-, ein Wissenschafts- und ein Fachmodul.  
Die Anerkennung ist auf maximal 60 LP beschränkt.
- \*\*\*\* Ein **freies Projektmodul** ersetzt ein Projektmodul.
- \*\*\*\*\* Die **Wissenschaftsmodule** sind ab dem 3. Fachsemester aus dem Angebot der Fakultät frei wählbar.
- \*\*\*\*\* Qualifizierte Leistungsnachweise von Sprachkursen werden im Umfang von 6 LP als Fachmodul anerkannt.

### Modulübersicht des Studien- und Prüfungsplanes

Semester				
1	Projektmodul (P*)	Fachmodul (P)	Wissenschaftsmodul (P)	
2	Projektmodul (P)	Fachmodul (P)	Wissenschaftsmodul (P)	
3	Projektmodul (WP**)	Fachmodul (WP)	Wissenschaftsmodul (WP)	
4	Projektmodul (WP)	Fachmodul (WP)	Wissenschaftsmodul (WP)	
5***	Projektmodul (WP)	Fachmodul (WP)	Wissenschaftsmodul (WP)	
6***	Projektmodul (WP)	Fachmodul (WP)	Wissenschaftsmodul (WP)	
7***	Projektmodul (WP)	Fachmodul (WP)	Wissenschaftsmodul (WP)	
8	Bachelormodul (P)	Professionalisierungsmodul (P)		
ECTS-LP	6	18	24	30

### Legende

- \* (P) – Pflichtmodul
- \*\* (WP) – Wahlpflichtmodul
- \*\*\* Wahlweise kann ein Praktikum im In- oder Ausland (max. 30 LP) und/oder ein Auslandssemester (max. 30 LP) absolviert werden.